



60/7,8

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

19. Juni 1979

Nr. 3502

Die Einwohnergemeinde Recherswil unterbreitet dem Regierungsrat die folgenden Bebauungspläne zur Genehmigung:

- a) Zonen-, Strassen- und Baulinienplan "Einschlag"
- b) Strassen- und Baulinienplan "Hofstattstrasse"

Die Gemeinde Recherswil besitzt einen allgemeinen Bebauungsplan (Zonen-, Strassen- und Baulinienplan), welcher mit RRB Nr. 4163 vom 4. August 1972 genehmigt wurde.

a) Zonen-, Strassen- und Baulinienplan "Einschlag"

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird das Baugebiet "Einschlag" von der Wohnzone W3 in die Wohnzone W2 abgezont. Mit dieser Nutzungsänderung entspricht die Gemeinde einem wachsenden Bedürfnis nach Bauland für Einfamilienhäuser. Gleichzeitig mit der Umzonung wird das Erschliessungskonzept innerhalb des Baugebietes "Einschlag" entsprechend der Nutzungsänderung abgeändert. Aus planerischer Sicht kann der Planänderung zugestimmt werden.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 22. September bis 21. Oktober 1977. Gegen die Planaufgabe erfolgten keine Einsprachen. Die Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 1977 genehmigte den Zonen-, Strassen- und Baulinienplan "Einschlag".

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

b) Strassen- und Baulinienplan "Hofstattstrasse"

Zur Sicherstellung des späteren Ausbaues der Gerlafingerstrasse führte das kant. Tiefbauamt im Herbst 1977 für einen entsprechenden Strassen- und Baulinienplan das Auflage- und

Genehmigungsverfahren durch. Dabei wurde eine Einsprache gegen die Einmündung der Hofstattstrasse in die Kantonsstrasse (Gerlafingerstrasse) eingereicht. Während den Einspracheverhandlungen einigte man sich mit dem Einverständnis der Gemeinde dahin, die geplante Einmündung der Hofstattstrasse aufzuheben und diese weiter westlich zu führen und an die Nordringstrasse anzuschliessen. Mit dem nun vorliegenden Strassen- und Baulinienplan wird das Erschliessungskonzept entsprechend abgeändert und die neue Linienführung der Hofstattstrasse planlich sichergestellt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 9. März bis 8. April 1978. Einsprachen wurden keine eingereicht. Die Gemeindeversammlung vom 8. Juni 1978 genehmigte den Strassen- und Baulinienplan "Hofstattstrasse".

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Es wird

beschlossen:

1. Der Zonen-, Strassen- und Baulinienplan "Einschlag" sowie der Strassen- und Baulinienplan "Hofstattstrasse" der Einwohnergemeinde Rechterswil werden genehmigt.
2. Die Gemeinde wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. August 1979 noch je 3 Pläne, wovon je ein Exemplar auf Leinwand aufgezogen, zuzustellen. Die Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit den vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.--

Publikationskosten: Fr. 18.--

Fr. 318.--

=====

(Staatskanzlei Nr. 727) RE

Der Staatsschreiber:

Dr. Max G. W.

Bau-Departement (2) Bi

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plan

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit je 1 gen. Plan (folgt später)

Amtschreiberei Kriegstetten, 4500 Solothurn, mit je 1 gen. Plan
(folgt später)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschatzung (2)

Ammannamt der EG, 4565 Recherswil

Baukommission der EG, 4565 Recherswil, mit je 1 gen. Plan (folgt
später)

Ingenieurbüro Ench + Berger, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn

Amtsblatt Publikation:

Der Zonen-, Strassen- und Baulinienplan "Einschlag" sowie der Strassen- und Baulinienplan "Hofstattstrasse" der Einwohnergemeinde Recherswil werden genehmigt.

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000